

## **Bekanntmachung**

**gemäß §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Die Windenergie Fölsen/ Gehrden GbR, Gutshof 2, 33034 Brakel-Gehrden, beantragt jeweils einzeln die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Siemens SG 6.0-170 mit jeweils 165 m Nabenhöhe, 250 m Gesamthöhe und einer Leistung von jeweils 6,2 MW auf den folgenden Grundstücken in 34439 Willebadessen:

**WEA 7:** Gemarkung Fölsen, Flur 2, Flurstücke 1, 2  
(Az.: 44.0021/21/1.6.2)

**WEA 8:** Gemarkung Fölsen, Flur 2, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7  
(Az.: 44.0022/21/1.6.2)

Das Vorhaben wurde bereits am 25.05.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) öffentlich bekannt gegeben. Der Termin zur mündlichen Erörterung wurde vorsorglich zunächst für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, auf den 26.09.2023 ab 10:00 Uhr anberaumt.

Die Genehmigungsbehörde hat nun gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. §§ 14, 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass der vorsorglich am 26.09.2023 geplante Erörterungstermin nicht stattfindet. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen wurden bis zum Ende der Einwendungsfrist am 03.08.2023 zwar Einwendungen erhoben, die Genehmigungsbehörde hat allerdings am 31.08.2023 nach Durchsicht und inhaltlicher Prüfung sämtlicher Einwendungen unter Berücksichtigung eines bereits durchgeführten Erörterungstermins für parallel beantragte Anlagen entschieden, dass die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV nicht erforderlich ist. Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Maximilian Becker.

KREIS HÖXTER  
Der Landrat  
als untere Immissionsschutzbehörde  
Az.: 44.0021/21/1.6.2  
44.0022/21/1.6.2

37671 Höxter, 14.09.2023  
Im Auftrag  
Dr. Kathrin Weiß  
Fachbereichsleitung